



Gemeinde Toffen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Toffen erlässt – gestützt auf Artikel 25a des Personalreglements – die folgende

Verordnung „übrige Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen“

(exkl. Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission; siehe Artikel 25 Personalreglement)

1	Pauschalentschädigungen Kommissionspräsidien	Entschädigung in Franken	Besoldung oder Spesen?	AHV- und steuerpflichtig?
1.1	Ständige Kommissionen (falls Präsidium nicht vom Mitglied des Gemeinderates wahrgenommen wird).	1'500	Besoldung	Ja
1.2	Spezialkommissionen	Betrag wird jeweils durch den Gemeinderat festgelegt.	Besoldung	Ja
2	Sitzungsgelder/Taggelder			
Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld.				
2.1	Pro Sitzung (mit Protokoll)	40	Spesen	Nein
2.2	Taggeld pro Anlass	120	Bis 80 Franken Spesen; Rest Besoldung ¹	AHV-pflichtig: nein Steuerpflichtig ab 80 Franken
2.3	Tag- und Sitzungsgelder für Delegierte (kantonale und regionale Informationsveranstaltungen pro Anlass)	50	Spesen	Nein
2.4	Ausserordentliche Besprechungen, welche nicht in der Jahresentschädigung eingeschlossen sind (pro Sitzung)	35	Spesen	Nein
2.5	Entschädigung für Protokollführung, wenn diese nicht durch Verwaltungspersonal wahrgenommen wird (pro Protokoll/Aktennotiz)	35	Spesen	Nein

¹ Fassung vom 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

3	Übrige Funktionärinnen/Funktionäre (Entschädigungen pauschal oder nach Aufwand)	Jahresbesoldung in Franken	Aufwandsentschädigung; Stundenansatz in Franken	Übrige Entschädigungen pauschal in Franken	Besoldung oder Spesen?	AHV- und steuerpflichtig?
3.1	²					
3.2	Leiter/In Ackerbaustelle		26		Besoldung	Ja
3.3	Ortsquartiermeister/In		26		Besoldung	Ja
3.4	Zivilschutz Materialwart/In und Anlagewart/In		26		Besoldung	Ja
3.5	Feuerwehr TOGEKA gemäss Reglement öffentliche Sicherheit (Anhang)				Besoldung	Ja/Nein
3.6	Präsident/In Wahlausschuss pro Wahltermin			200	Spesen	Nein
3.7	Wahlausschuss Mitglieder pro Wahltermin			100	Spesen	Nein
3.8	Präsident/In Abstimmungen pro Abstimmungstermin			200	Spesen	Nein
3.9	Allgemeiner Ansatz für Arbeiten im Auftrag der Gemeinde ³		26		Besoldung	Ja
3.10	Gemeindewerk-Arbeiten ⁴ bzw. ⁵					
3.10.1	Kategorie: allgemeiner Ansatz ⁶		26		Besoldung	Ja
3.10.2	Kategorie 2: Winterdienst ⁷		32	1'000	Besoldung	Ja
3.10.3	Kategorie 3: spezielle Arbeiten ⁸		35		Besoldung	Ja
3.11	⁹					
3.12	Ablesung Wasserzählerin/Wasserzähler pro Zähler			3.50	Besoldung	Ja
3.13	Reinigungsarbeiten Personen ab 18 Jahre (exkl. Teilzeitangestellte)		26		Besoldung	Ja
3.14	Winterdienst Entschädigung für Pikettdienst	1'000			Besoldung	Ja
3.15	Zahnprophylaxe ¹⁰		44/ Lektion		Besoldung	Ja

² Aufgehoben am 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

³ Fassung vom 12.12.2016; in Kraft seit 01.01.2017

⁴ Fassung vom 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

⁵ Fassung vom 12.12.2016; in Kraft seit 01.01.2017

⁶ Eingefügt am 12.12.2016; in Kraft seit 01.01.2017

⁷ Eingefügt am 12.12.2016; in Kraft seit 01.01.2017

⁸ Eingefügt am 12.12.2016; in Kraft seit 01.01.2017

⁹ Aufgehoben am 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

¹⁰ Eingefügt am 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

3	Übrige Funktionärinnen/Funktionäre (Entschädigungen pauschal oder nach Aufwand)	Jahresbe- soldung in Franken	Aufwand- entschädi- gung; Stunden- ansatz in Franken	Übrige Entschädigungen pauschal in Franken	Besoldung oder Spe- sen?	AHV- und steuerpflich- tig?
3.16	Tagesschulleitung ohne Anstellung an einer bernischen Schule ¹¹		56/ Stunde		Besoldung	Ja
3.17	Tagesschulpersonal mit pädagogischer Ausbildung ¹²		42/ Stunde		Besoldung	Ja
3.18	Tagesschulpersonal ohne pädagogische Ausbildung ¹³		35/ Stunde		Besoldung	Ja
3.19	Pedibus ¹⁴			12 Pauschale; pro Einsatz	Spesen	Nein
3.20	Elki-Taxi ¹⁵			Abstufung km-Entschädigung 1 Kind: 0.70 2 Kinder: 0.90 3 Kinder: 1.00 4 Kinder: 1.10 5 Kinder: 1.20	Spesen	Nein

¹¹ Eingefügt am 12.02.2018; in Kraft seit 01.08.2018

¹² Eingefügt am 12.02.2018; in Kraft seit 01.08.2018

¹³ Eingefügt am 12.02.2018; in Kraft seit 01.08.2018

¹⁴ Eingefügt am 10.12.2018; in Kraft seit 01.01.2019

¹⁵ Eingefügt am 10.12.2018; in Kraft seit 01.01.2019

4. Besondere Bestimmungen					
4.1	Reiseentschädigung für Benutzung eigenes Fahrzeug pro km		Gemäss kantonaler Vorgabe		Spesen Nein
4.2	Reiseentschädigung Bahnbillet 2. Klasse (mit Quittung/Billet)		effektiver Aufwand		Spesen Nein
4.3	Übernachtungen und Verpflegungen		Gemäss kantonaler Vorgabe		Spesen Nein
4.4	Der Gemeinderat kann Löhne und Entschädigungen für besondere Aufgaben und Arbeiten festsetzen.				
4.5	Der Gemeinderat genehmigt bei Projektarbeiten Budget (Entschädigungen) und Terminplanung.				
4.6	Jahresschlussessen (Beschluss Gemeinderat; im Rahmen des Budgetbewilligungsverfahrens).				
4.7	Die Abstimmungs- und Wahlausschüsse haben Anspruch auf ein einfaches gemeinsames Essen pro Abstimmungs-/Wahltermin.				
4.8	Die hauptamtlichen Angestellten der Gemeinde beziehen für Abordnung während der Arbeitszeit keine weitere Entschädigung.				
4.9	Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit können zu 100 Prozent kompensiert werden. Vorbehalten bleibt Artikel 24 des Personalreglements.				
4.10	¹⁶				
4.11	Die Protokollführenden sind für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Sitzungs- und Taggelder verantwortlich. Die durch den/die Präsidenten/In visierten Belege sind grundsätzlich bis spätestens Ende November der Finanzverwaltung abzugeben. Begründete Ausnahmen sind möglich.				
4.12	Die Auszahlung der festen Jahresentschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder erfolgt grundsätzlich per Ende Jahr.				
4.13	Entschädigungen können in keinem Fall kumuliert werden.				
4.14	Alle Angaben über Besoldungen sind brutto.				
4.15	Im Stundenansatz eingeschlossen sind die Anteile des 13. Monatslohns (exkl. Ferienentschädigungen). Feiertage werden nicht zusätzlich entschädigt.				
4.16	Geringfügiger Lohn aus Nebenerwerb gemäss kantonaler Ausgleichskasse (AKB).				
4.17	¹⁷ Nachtdienst Winterdienst (20.00 bis 06.00 Uhr): Zuschlag von 25 Prozent.				
4.18	¹⁸ Wochenenddienst Winterdienst (exkl. Wegmeister) (Samstag und Sonntag sowie gesetzlich anerkannte Feiertage): Zuschlag von 50 Prozent.				

¹⁶ Aufgehoben am 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

¹⁷ Eingefügt am 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

¹⁸ Eingefügt am 19.01.2015; in Kraft seit 01.07.2015

5.	Was ist mit der Grundbesoldung abgegolten (Jahresentschädigung)?	Ja/Nein	Sitzungsgeld/ Entschädigung	Sitzungsliste Verwaltung
5.1	Sitzungsvorbereitungen (Aktenstudium)	Ja	Nein	Nein
5.2	Führung und Koordination der Ressorts oder Kommissionen	Ja	Nein	Nein
5.3	Wiederkehrende, bereichsspezifische Tätigkeiten	Ja	Nein	Nein
5.4	Führung des unterstellten Personals	Ja	Nein	Nein
5.5	Vorbereitung Gemeindeversammlung, ohne Erstellen von schriftlichen Dokumentationen	Ja	Nein	Nein
5.6	Repräsentationsarbeiten jeglicher Art (z. B. Gratulationen, Empfang von Vereinen, Geschäftseröffnungen, Bestattungsfeiern usw.)	Ja	Nein	Nein
5.7	Benützung privater Arbeitsplatz	Ja	Nein	Nein
5.8	Präsenzzeit auf Verwaltung oder anderen Stellen, sofern diese in Toffen sind (Auswärtsentschädigung gemäss Punkt 2.4)	Ja	Nein	Nein
5.9	Jungbürger- und Bundesfeier	Nein	Ja 50 Franken	Nein
5.10	Klausurtagungen	Nein	Ja	Ja
5.11	Delegierung bei Verbänden oder regionalen Anlässen (zusätzliche Entschädigung gemäss 2.3)	Nein	Ja 50 Franken	Nein
5.12	Telefon, Porti	Ja	Nein	Nein
5.13	Gemeinderats- und Kommissionssitzungen	Nein	Ja	Ja
5.14	Taggeld für bewilligte Weiterbildung (inklusive Kurskosten)	Nein	Ja	Nein
5.15	Gemeinderats-/Kommissionsanlässe und -reisen	Ja	Nein	Nein
5.16	Qualifikationsgespräche Personal	Ja	Nein	Nein
5.17	nicht wiederkehrende, einmalige Tätigkeiten (Studien, erarbeiten von Projektunterlagen oder Dokumentationen)	Nein	Ja	Nein

6.	Genehmigung
	Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung für übrige Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen (exkl. Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission) am 30. November 2009 genehmigt.
7.	Inkrafttreten
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009 (Teilrevision des Personalreglements, Artikel 47 Absatz 2) hebt der Gemeinderat den bisherigen Anhang vom 9. Dezember 2002 zum Personalreglement per 31. Dezember 2009 auf.
8.	Publikationen
	Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 10. Dezember 2009 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seftigen bzw. beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 21. Januar 2010 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Verordnung publiziert.

GEMEINDERAT TOFFEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin
Sig. H. Koller *Sig. Ch. Pulfer Brand*
Hans Koller Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevisionen 2015“

Der Gemeinderatsbeschluss (Änderungen) wurde am 15. Mai 2015 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 25. Juni 2015 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

26. Juni 2015 Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
 Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevisionen 2016“

Der Gemeinderatsbeschluss (Änderungen) wurde am 22. Dezember 2016 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 2. Februar 2017 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

2. Februar 2017 Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
 Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevisionen 2018“

Der Gemeinderatsbeschluss (Änderungen) wurde am 22. Februar 2018 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 29. März 2018 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

29. März 2018 Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
 Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevisionen 2018“

Der Gemeinderatsbeschluss (Änderungen) wurde am 20. Dezember 2018 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 31. Januar 2019 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

31. Januar 2019 Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
 Christine Pulfer Brand